



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Landratsbüro, Pressestelle	Datum:	03.09.2012
Drucksachen Nr: 083/2012	AZ:	01/1

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Status
Schulausschuss Kreistag	Vorberatung Entscheidung	öffentlich öffentlich

Kommunales Integrationszentrum (KIZ)

Sachverhalt:

Nach Beschluss des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW am 24. Februar 2012 (Teilhabe- und Integrationsgesetz) haben die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und für Schule und Weiterbildung (MSW) am 25.06.2012 sowohl in einem gemeinsamen Erlass als auch in einer gemeinsamen Förderrichtlinie die Umsetzung und die Finanzierung näher geregelt. Der Erlass und die Förderrichtlinie, die beide bis zum 31.12.2017 befristet sind, liegen als Anlage bei.

Aufgrund der nun feststehenden Rahmenregelungen muss das am 26.03.2012 beschlossene Konzept zur Einrichtung eines KIZ im Ennepe-Ruhr-Kreis (Drucksachen-Nr. 014/2012) modifiziert werden. Die angestrebte enge Einbindung der Volkshochschulen ist danach nicht möglich. Ein KIZ kann nur beim Ennepe-Ruhr-Kreis angesiedelt werden und darf auch nicht auf zwei oder mehr Standorte im Kreis aufgeteilt werden. Daraufhin geführte Gespräche mit den kreisangehörigen Gemeinden haben zu dem Ergebnis geführt, dass weiterhin die Einrichtung eines KIZ befürwortet wird und eine Antragstellung seitens des Kreises erfolgen sollte. Die Einrichtung eines KIZ in 2013 wird angestrebt.

Antragsvoraussetzungen

Gemäß den Förderrichtlinien entscheidet nach grundsätzlicher Genehmigung durch das MAIS über die Zuwendung die Bezirksregierung Arnsberg nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei Erstantragstellung sind dabei grundsätzlich das vom Kreistag verabschiedete Integrationskonzept und eine Aufstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des ersten Zweijahreszeitraums beizufügen. Für den Fall, dass noch kein Integrationskonzept verabschiedet worden ist, kann dieses nachgereicht werden. Das Konzept ist dann spätestens nach einem Jahr ab Arbeitsaufnahme des KIZ bei der Bezirksregierung vorzulegen. Dafür muss der Antrag dann Aussagen bzw. Darstellungen enthalten (= Mindestinhalte)

- ⇒ über erste klare Schwerpunktsetzungen für die beiden Handlungsstränge Bildung und die Querschnittsaufgabe Integration,

- ⇒ über die Anbindung des KIZ,
- ⇒ über die organisatorische Ausgestaltung des KIZ.

Da diese Möglichkeit eine solide Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für den Ennepe-Ruhr-Kreis unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden und der integrationsrelevanten Akteure ermöglicht, wird diese Vorgehensweise unter Zustimmung der Städte verfolgt.

Anträge auf Zuwendungen sind bei der Bezirksregierung jeweils bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Wie bereits in der Kreistagssitzung am 26.03.2012 beschlossen, hat die Verwaltung mit den Städten vereinbart, die notwendigen Mindestinhalte, insbesondere die geforderte Schwerpunktsetzung bei den beiden Handlungssträngen, gemeinsam zu erarbeiten bzw. abzustimmen. Eine beratende Beteiligung des bei der Bezirksregierung angesiedelten Kompetenzzentrums für Integration wird dabei angestrebt.

Da nunmehr alle 5,5 Stellen des KIZ gebündelt untergebracht werden müssen, wird voraussichtlich mangels Raumkapazitäten im Kreishaus eine Unterbringung in anzumietenden Räumlichkeiten erforderlich. Dabei wird ein gemeinsamer Standort mit dem Regionalen Bildungsbüro favorisiert. Die Bedürfnisse und Wünsche der Städte sind bei der Standortfrage zu berücksichtigen.

Bezüglich der Organisationsform wurde die Einrichtung und Zusammensetzung einer Steuerungsgruppe mit den Städten vorbesprochen. In der Steuerungsgruppe sollen Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung getroffen werden, wobei eine enge Abstimmung mit den politischen Gremien seitens der Verwaltung sichergestellt wird. Neben Vertreterinnen bzw. Vertretern des Kreises, der unteren Schulaufsicht, der Volkshochschulen, der Wohlfahrtsverbände und des Lenkungskreises Bildungsnetz EN ist vorgesehen, dass jede Kommune eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Steuerungsgruppe entsendet, um die Berücksichtigung der Belange der örtlichen Akteure sicherzustellen. Die breite Beteiligung aller mit dem Thema „Integration“ Befassten soll mit einer jährlichen Integrationskonferenz sichergestellt werden.

Teilnehmer der Integrationskonferenzen sollen sein:

- Bildungseinrichtungen,
- Kommunen (u.a. Schulverwaltung, Jugendamt),
- Wohlfahrtsverbände,
- Migrantenselbstorganisationen,
- Kommunale Integrationsräte,
- Schulaufsicht,
- Lenkungskreis Bildungsnetz EN.

Verfahren

Für die Einrichtung eines KIZ im Ennepe-Ruhr-Kreis und die dann erforderliche Erarbeitung eines Integrationskonzeptes ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Abstimmung der Mindestinhalte für die Antragstellung mit den Kommunen
2. Antrag auf generelle Genehmigung eines KIZ im Ennepe-Ruhr-Kreis beim MAIS
3. Antragstellung auf Förderung eines KIZ im Ennepe-Ruhr-Kreis bei der Bezirksregierung Arnsberg
4. Einrichtung der Steuerungsgruppe
5. Einrichtung des KIZ zeitnah nach Antragsgenehmigung (Personalausstattung ggf. auch Zug um Zug)
6. Durchführung einer Integrationskonferenz und Erarbeitung eines abgestimmten Integrationskonzeptes durch das KIZ
7. Beschluss des Integrationskonzeptes durch den Kreistag

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderrichtlinien regeln, welche jährlichen Kosten auf die Träger Kommunaler Integrationszentren zukommen. Im Folgenden werden die einzelnen Kostenpositionen aufgeführt. Die Haushaltsauswirkungen müssen im Einzelnen noch beziffert werden und

fließen, sofern bis dahin Klarheit besteht, in die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2013 ein.

1. Personalkosten

Für die Personalausstattung der Kommunalen Integrationszentren sind vorgesehen:

- 2 Lehrerstellen (Abordnung Schulministerium MSW),
- 2 Stellen für die außerschulische Arbeit (sozialpädagogische und sozialwissenschaftliche Fachkräfte),
- 1 Verwaltungsfachkraft (mind. Fachhochschulabschluss oder Bachelorabschluss),
- ½ Assistenzkraft (mind. abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation).

Für die 3,5 vom Kreis einzurichtenden Stellen wird nach erfolgreicher Antragstellung eine Festbetragsfinanzierung von 20.000 EUR für die halbe Stelle der Assistenzkraft und je 50.000 EUR für die drei übrigen Stellen im Jahr gewährt, insgesamt also 170.000 EUR/Jahr. Bemessung der Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben besetzter Stellen.

Vergleicht man die Festbetragsätze mit den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herausgegebenen Personalkostentabellen, zeichnet sich ab, dass die Festbetragsätze die voraussichtlichen Personalkosten nicht decken werden. Die Differenz kann erst nach genauer Beschreibung und Bewertung sowie Besetzung der einzurichtenden Stellen beziffert werden.

2. Raumkosten

Bei Einrichtung eines KIZ verpflichtet sich der Ennepe-Ruhr-Kreis zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Sollte eine Anmietung von Räumlichkeiten erforderlich werden, kämen auf den Kreis zusätzliche Miet- und Mietnebenkosten zu.

3. Verwaltungs- und Reisekosten

Zuwendungsvoraussetzung ist die Übernahme der Verwaltungskosten einschließlich der Reiskosten durch den Zuwendungsempfänger.

4. Kosten für Lehr- und Lernmittel und für Projektmittel

Für die Kalkulation dieser Mittel fehlt es derzeit an einer Berechnungsgrundlage. Da ein Aufgabenschwerpunkt zu Beginn die Erarbeitung und Abstimmung eines Integrationskonzeptes sein wird, wird der Anteil durchzuführender Projekte gering ausfallen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums sowie die Förderung ab 2013 beim Land bzw. bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Anlage/n:

Erlass und Förderrichtlinien